



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 17. November 2015 / Nr. 726

### **Referendumsvorlagen aus der Septembersession 2015: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**

Auszug an: Staatskanzlei / Volkswirtschaftsdepartement / Finanzdepartement (2) /  
St / RELEG (2) / DfPR (2) / RATSD / GSMat / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 20. November 2015

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Septembersession 2015 (RRB 2015/588) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 6. Oktober bis 16. November 2015 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 17. November 2015 rechtsgültig:
  - IX. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz;
  - Gesetz über den öffentlichen Verkehr;
  - IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung.
2. a) Der IX. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wird ab 1. Juni 2016 angewendet.  
  
b) Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr wird ab 1. Januar 2016 angewendet.  
  
c) Der IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung wird wie folgt angewendet:
  - Art. 33 Abs. 2, Art. 36ter und Art. 36quater Abs. 2 sowie die Übergangsbestimmung nach Art. 65 Abs. 2 ab 1. Januar 2017;
  - die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2016.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

